

Feuerwehrverein Apolda „Sankt Florian“ e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen:
Feuerwehrverein Apolda „Sankt Florian“ e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Apolda und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1.) Der Verein fördert den Feuerschutz und hat die Aufgabe,
 - a) bei den Einwohnern der Stadt Apolda die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen, im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit, zur Verfügung zu stellen;
 - b) mit der Stadt Apolda in Fragen des Brandschutzes eng zusammen zu arbeiten und für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten;
 - c) insbesondere die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken;
- 2.) Ein Nebenzweck, nach § 58 Nr.8 Abgabenordnung AO von untergeordneter Bedeutung, ist die Möglichkeit Veranstaltungen durchzuführen, um den Bürgern die Aufgaben der Feuerwehr und des Vereins näher zu bringen und neue Mitglieder für die Feuerwehr und den Verein zu werben.
- 3.) Der Verein hat die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten, den technischen Fortschritt in der Feuerwehr Apolda zu unterstützen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 2.) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die
 - a) aktiv in der Feuerwehr Apolda ehrenamtlich Dienst leisten und
 - b) jugendliche Mitglieder, die regelmäßig in der Jugendfeuerwehr Apolda Dienst leisten.
- 3.) Alle Mitglieder, für die § 4 Abs.2 nicht zutrifft, sind passive Mitglieder.
- 4.) Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um den örtlichen Brandschutz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.) Mitglieder, die, nach ThBKG aus Altersgründen oder aus Gesundheitlichen Gründen, aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.
- 6.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch und teilt seine Entscheidung dem Bewerber mit.
- 7.) Das Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber
 - a) wegen begangener Tat zur Freiheitsstrafe verurteilt ist;
 - b) nicht im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist;
 - c) zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Verein ausgeschlossen wurde oder
 - d) dem Ansehen der Feuerwehr oder des Vereins geschädigt hat.

- 8.) Minderjährige Bewerber benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie sind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht stimmberechtigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Durchführung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen.
- 2.) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- 3.) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres an die Kassenwarte oder auf das Vereinskonto zu entrichten. Die Höhe des Beitrages regelt der Anhang zur Satzung und ist bis zum Neubeschluss der Mitgliederversammlung gültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn es
 - a) entmündigt wird
 - b) wegen begangener Tat zur Freiheitsstrafe verurteilt wird;
 - c) das Ansehen der Feuerwehr oder des Vereins schädigt;
 - d) seinen Pflichten nach § 5 nicht nachkommt;
 - e) zu Lasten des Vereins persönlichen Vorteil aus diesem zieht oder anderen verschafft.
- 3.) Die Ehrenmitgliedschaft kann mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied der erwiesenen Ehre als nicht würdig erweist.
- 4.) Gegen den Ausschluss nach Abs.2 ist binnen eines Monats, nach Zustellung des Bescheids, Einspruch zulässig. Dieser ist fristgerecht schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- 5.) Die Mitgliedschaft endet bei § 6 Abs. 2 – 4 mit Zustellung des Bescheids, über die Beendigung der Mitgliedschaft.
- 6.) Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Mitgliedsbeiträge und darüber hinaus gezahlte Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- 2.) Der Vorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- 2.) Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- 3.) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere hat sie
 - a) über Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen;
 - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen;
 - c) über den Haushaltsplan zu beschließen;
 - d) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegen zu nehmen und über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenwarte zu beschließen;
 - e) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen;
 - f) über Ausschlussverfahren nach § 6 Abs. 2 und 3 zu entscheiden;
 - g) über besondere Einrichtungen, wie Jugendfeuerwehr, zu entscheiden;
 - h) die Höhe der Beiträge zu bestimmen;

- i) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- 4.) Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
 - 5.) In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
 - 6.) Der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch schriftlichen Aushang ein.
 - 7.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
 - 8.) Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss der Vorsitzende so einladen, dass innerhalb von 6 Wochen erneut mit der gleichen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung stattfindet, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
 - 9.) Bei Stimmgleichheit während einer Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 10.) Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorsitzenden, der stets geheim zu wählen ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - 11.) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- 1.) Der vertretungsberechtigte Vorstand, nach § 26 BGB, besteht aus Vorsitzendem und Stellvertreter des Vorsitzenden. Zur Rechtverbindlichkeit sind immer beide Zeichnungen notwendig.
- 2.) Bei Kassengeschäften sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Hauptkassenwart und der Stellvertreter des Hauptkassenwartes zeichnungsberechtigt. Zwingend erforderlich ist mindestens die Zeichnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Beide Kassensparte gemeinsam sind nicht zeichnungsberechtigt. Sollten Kassengeschäfte ohne die Kassensparte stattfinden, so ist dies mindestens einem Kassenspart unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.) Der Vorstand im Innenverhältnis besteht aus:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Hauptkassenwart
- stellvertretender Kassenwart
- Jugendwart
- Schriftführer
- Beisitzer (1 – 3 Vereinsmitglieder)

4.) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

5.) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6.) Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

7.) Vorstandswahlen sollen im letzten Quartal des sechsten Geschäftsjahres durchgeführt werden, um den neu gewählten Vorstand Einarbeitung zu gewähren. Weiterhin sollen keine zwei Vorstände nacheinander in einem Geschäftsjahr tätig sein.

§ 10 Kassenwesen

1.) Der Hauptkassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom stellv. Kassenwart vertreten.

2.) Sie dürfen Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

3.) Alle Einnahmen und Ausgaben sind schriftlich niederzulegen.

4.) Am Ende des Geschäftsjahres legen der Hauptkassenwart und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

5.) Die Jahreshauptversammlung bestellt jährlich, für das laufende Geschäftsjahr, zwei Kassenprüfer, die mindestens zwei Wochen, gemeinsam mit den Kassenwarten, Zeit haben, die Kasse zu prüfen und der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1.) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2.) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadtverwaltung Apolda, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
- 3.) Über die Auflösung des Vereins ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung, erneut zu beschließen.

§ 12 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über diese Satzung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.1999 und alle ihre Anhänge und dergleichen außer Kraft.

Apolda, den

Vorsitzender

Stellvertreter des Vorsitzenden

Schriftführer